

Haltung von Hundewelpen im Bezirk Rohrbach: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hält umfassendes Tierhaltungsverbot aufrecht

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden in diesem Zusammenhang zwei Rechtsmittel von beschwerdeführenden Parteien gegen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wegen Tierhaltungsverboten vorgelegt. Diesen lagen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zugrunde, mit welchen den Beschwerdeführern die Haltung von Tieren aller Art auf Dauer verboten wurde. Die beschwerdeführenden Parteien beantragten die Aufhebung des Tierhaltungsverbot, allenfalls die Vorschreibung von entsprechenden Auflagen bei der Haltung bestimmter Tiere.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam auf Basis der vorliegenden Verwaltungsakten zum Ergebnis, dass die erhobenen Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen waren.

Voraussetzung für die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes ist eine rechtskräftige Bestrafung wegen Tierquälerei oder die wiederholte rechtskräftige Bestrafung wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sowie eine Erforderlichkeitsprognose. Im vorliegenden Fall wurden die Beschwerdeführer – gegen die in der Vergangenheit in Deutschland bereits Verbote im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren ausgesprochen wurden – mehrfach wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz rechtskräftig bestraft. Darüber hinaus wurden die Beschwerdeführer mehrfach rechtskräftig wegen Tierquälerei zu (teilbedingten) Freiheitsstrafen verurteilt, unter anderem aufgrund nicht artgerechter Haltung von über 700 Hundewelpen über mehrere Jahre.

In Folge dieser rechtskräftigen Bestrafungen und der fortgesetzten Feststellung verschiedenster Mängel über einen entsprechend langen Zeitraum,

war die behördliche Prognose, dass ein Haltungsverbot für Tiere aller Art auf Dauer erforderlich ist, um weitere Verstöße in Zukunft zu verhindern, nicht zu beanstanden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG-050076, 050077) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at